

# NACHRICHTEN

## Bürokratieentlastungsgesetz

# Das ändert sich für den Gesundheitssektor

Mitte September hat die Bundesregierung den Entwurf für ein drittes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) beschlossen. Einige der geplanten Maßnahmen betreffen dabei auch den Gesundheitssektor.

Von Marc Müller

**Berlin //** Das dritte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) muss nun die parlamentarischen Hürden nehmen. Erst wenn Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben, kann das Gesetz in Kraft treten. Um 1,1 Milliarden Euro jährlich soll die Wirtschaft durch die Neuregelungen entlastet werden. Entbürokratisierung durch Digitalisierung steht dabei auch beim BEG III im Mittelpunkt. Einige der geplanten Maßnahmen betreffen dabei auch den Gesundheitssektor.

### 1. Einführung der elektronischen Arbeitsfähigkeitsbescheinigung

Der gelbe Schein in Papierform soll durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Mit dem elektronischen Meldeverfahren informieren Krankenkassen den Arbeitgeber gesetzlich Versicherter auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Krankschreibung und das Auslaufen der Entgeltfortzahlungspflicht. Voraussetzung für dieses Verfahren ist, dass die ärztlichen Leistungserbringer ihrer Verpflichtung zur Übermittlung elektronischer Arbeitsfähigkeitsdaten an die Krankenkassen

zum 1. Januar 2021 nachkommen können. Dieses einheitliche und verbindliche Verfahren zur Übermittlung von Arbeitsfähigkeitsdaten durch die Ärzte an die Krankenkassen wurde mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz eingeführt. Um dies umzusetzen, sind alle Vertragsärzte verpflichtet, sich an die Telematikinfrastruktur (TI) anzubinden.

### 2. Erleichterungen für Firmengründer und bei Archivierungspflichten

Existenzgründer sind bisher verpflichtet, im Gründungsjahr und im Folgejahr monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Ab dem dritten Jahr muss nur noch eine monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben werden, wenn die

Umsatzsteuer des Vorjahres mehr als 7 500 Euro betragen hat. Für Existenzgründer mit weniger als 7 500 Euro Umsatzsteuer pro Jahr bedeutet das zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Daher sieht das BEG III vor, dass – befristet für 2021 bis 2026 – Existenzgründer im ersten und im zweiten Jahr nicht mehr zur monatlichen, sondern nur zur quartalsweisen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet sind.

Schon seit 2002 gibt es

die digitale Betriebsprüfung, die es den Finanzbeamten erlaubt, Einsicht in die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Steuerdaten zu erlangen. Dabei können die Prüfer die Nutzung dieses Datenverarbeitungssystems, die maschinelle Auswertung dieser Daten oder einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen verlangen.

Das heißt, nicht nur die Daten, sondern auch die Datenverarbeitungssysteme müssen für die gesamte Dauer der 10-jährigen Aufbewahrungspflicht vorgehalten werden. Das BEG III sieht vor, dass Steuerpflichtige künftig fünf Jahre nach einem Wechsel

des Datenverarbeitungssystems oder einer Datenauslagerung nur noch einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhalten müssen. Dies soll bereits für Systemwechsel und Auslagerungen gelten, die nach dem 31. Dezember 2013 erfolgt sind.

### 3. Anhebung steuerlicher Grenzwerte und Freibeträge

Die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze soll ab 2021 von 17 500 Euro auf 22 000 Euro angehoben werden. Das bedeutet, dass Unternehmen – also auch ärztliche Praxen, deren (grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige) Umsätze im Jahr 2020 den Betrag von 22 000 Euro nicht überstiegen haben und in 2021 voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen werden, keine Umsatzsteuer ausweisen, anmelden und abführen müssen. Allerdings ist auch kein Vorsteuerabzug möglich. Wie bisher kann zwar zur Umsatzsteuer optiert werden. Doch gerade für Ärzte, die überwiegend umsatzsteuerfreie Leistungen ausführen, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen, macht die Option meist keinen Sinn, zumal auch die Leistungsempfänger (Patienten) keine Vorsteuer abziehen können. Die ärztlichen Leistungen würden durch die Umsatzsteuer nur verteuert. Daher ist es für Ärzte in der Regel nicht sinnvoll, zur Umsatzsteuer zu optieren.

Für kurzfristig beschäftigte Aushilfen gibt es sozialversicherungsrechtliche und lohnsteuerliche Erleichterungen. So kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer erheben und für den kurzfristig Beschäftigten übernehmen. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend und für maximal 18 zusammenhängende Tage beschäftigt

wird. Dabei darf der durchschnittliche tägliche Arbeitslohn derzeit maximal 72 Euro und der Stundenlohn 12 Euro betragen. Diese Grenzbeträge werden aufgrund des höheren gesetzlichen Mindestlohnes und der gegebenenfalls darüber liegenden Tariflöhne angehoben auf 120 Euro pro Tag bzw. 15 Euro je Stunde. Die Neuregelung soll ab 2020 gelten. Auch für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden, soll es künftig eine Pauschalierungsmöglichkeit geben. Vorgesehen ist ab 2021 ein Pauschsteuersatz von 30 Prozent.

### Gruppenunfallversicherungen

Viele Arbeitgeber schließen für ihre Arbeitnehmer einen Gruppenunfallversicherungsvertrag ab, der auch private Risiken abdeckt. Den sich für den einzelnen Arbeitnehmer daraus ergebenden lohnsteuerlichen Vorteil kann der Arbeitgeber pauschal mit 20 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer versteuern, sofern die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallende Versicherungsprämie pro Jahr 62 Euro nicht übersteigt. Diese Grenze soll auf 100 Euro pro Jahr angehoben werden.

### Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung

Betriebliche Gesundheitsförderung wird auch steuerlich gefördert. So sind Maßnahmen des Arbeitgebers, die der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands des Arbeitnehmers oder der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen (§ 20b SGB V), sowie Zuschüsse zu solchen Maßnahmen bis zu 500 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Vorausgesetzt, sie werden zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Dieser Freibetrag soll ab 2020 auf 600 Euro steigen.

Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Maßnahmen, die den bürokratischen Aufwand senken sollen. So soll es zum Beispiel bei den Anmeldungen zur Unfallversicherung für Unternehmer und den Bescheinigungs- und Informationspflichten der Anbieter von Altersvorsorgeverträgen Erleichterungen geben.

■ Der Autor ist Steuerberater und ETL-Vorstand, [etl.de](http://etl.de).



## Zahl der Woche



Jahre gibt es die Pflegestützpunkte im Saarland. Aktuell beraten 40 Pflegeberater in den acht Stützpunkten in den Landkreisen. Zudem soll das Angebot durch einen neuen, virtuellen Pflegestützpunkt erweitert werden, verkündet das Sozialministerium.

## Studie der Bertelsmann Stiftung warnt vor Altersarmut

### Das Risiko der Altersarmut steigt weiter

**Gütersloh //** Bis 2039 könnte laut einer Studie jeder fünfte Rentner von Altersarmut betroffen sein. Innerhalb von 20 Jahren könnte der Anteil der von Armut bedrohten Senioren von derzeit 16,8 Prozent auf 21,6 Prozent steigen, erklärte die Bertelsmann Stiftung in einer Mitte September veröffentlichten Studie. Zu den größten Risikogruppen gehören demnach Alleinstehende und Geringqualifizierte. Sozialverbände und die Diakonie forderten die rasche Einführung einer Grundrente sowie leichteren Zugang zu Renten-

leistungen. Als armutsgefährdet gilt laut Studie, wer ein monatliches Nettoeinkommen unter 905 Euro hat. Der Anteil der Rentner, die auf staatliche Unterstützung zur Existenzsicherung angewiesen sind (Grundsicherungsquote), könnte der Studie zufolge bis 2039 von aktuell neun Prozent auf knapp zwölf Prozent steigen. Die Grundsicherungsschwelle liegt laut Studie für einen Ein-Personen-Haushalt bei etwa 777 Euro. „Selbst bei einer positiven Arbeitsmarktentwicklung müssen wir mit einem deut-

lichen Anstieg der Altersarmut in den kommenden 20 Jahren rechnen“, erklärte Studienleiter Christof Schiller von der Bertelsmann Stiftung. Das im Koalitionsvertrag vorgesehene Modell einer Grundrente würde das Armutsrisiko bis 2039 lediglich um 0,4 Prozentpunkte auf 21,2 Prozent reduzieren, erklärten die Autoren der Studie. Auch die von Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) vorgeschlagene bedingungslose Grundrente würde die Quote auf lediglich 18,4 Prozent verringern. (epd)

## NEWTICKER

### Wechsel in die Fachkraftausbildung

Das bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und das Kultusministerium haben jetzt in einem Schreiben an Behörden und Schulträger klargestellt, dass Pflegehelfer nach ihrer einjährigen Ausbildung auch im Jahr 2020 nahtlos in die Fachkraftausbildung wechseln können. Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa) lobt diese unkomplizierte Lösung. Regelmäßig entscheide sich rund die Hälfte der ausgebildeten Altenpflegehelfer, mit einem Einstieg ins zweite Jahr der Fachkraftausbildung weiterzumachen. Damit leiste die Landesregierung einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses, lobt der bpa-Landesvorsitzende Kai A. Kasri.

### Halek ist Lehrstuhlinhaberin für Pflegewissenschaft

Prof. Dr. Margareta Halek ist auf den Lehrstuhl für Pflegewissenschaft an der Universität Witten/Herdecke (UW/H) berufen worden. Gleichzeitig wurde sie zur Leiterin des gleichnamigen Departments gewählt. Die Universität Witten/Herdecke ist Margareta Halek nicht fremd: Nach ihrer Ausbildung zur Altenpflegerin absolvierte sie ihr Bachelor-, Master- und Promotionsstudium der Pflegewissenschaft an der UW/H, bevor sie 2009 an den neu gegründeten Standort Witten des Deutschen Zentrums für Neurodegenerative Erkrankungen wechselte, an dessen Ausbau sie maßgeblich beteiligt war. Dort war sie seit 2009 als Leiterin der Forschungsgruppe Versorgungsinterventionen tätig. Zuletzt hatte sie zusätzlich seit 2016 die Juniorprofessur für Pflegewissenschaft am Department für Pflegewissenschaft inne.

### Caritasverband soll hauptamtlichen Vorstand erhalten

Die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn hat sich für eine grundlegende Satzungsänderung des Verbandes ausgesprochen. Der Dachverband der kirchlich-caritativen Dienste und Einrichtungen im Erzbistum soll erstmals einen hauptamtlichen Vorstand erhalten. Ihm zur Seite steht als Aufsichtsorgan und Strategie bestimmendes Gremium künftig ein ehrenamtlich besetzter Diözesan-Caritasrat. Mit dieser Struktur wird die Satzung des Diözesan-Caritasverbandes denen der Orts- und Kreis-Caritasverbände angeglichen. Konkret sind für den hauptamtlichen Vorstand zwei Positionen vorgesehen; durch die Satzungsoption zum familienfreundlichen Stellensplitting könnte er durch bis zu drei Personen besetzt sein. Der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn bildet das Dach, unter dem über 200 Träger der Alten- und Gesundheitshilfe, der Jugend- und Behindertenhilfe und weiterer Dienste mit mehr als 60 000 Beschäftigten zu Hause sind.